

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Adult and Professional Education (MAS A&PE) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 20. Mai 2018 (Stand 1. Februar 2023)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>.

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Adult and Professional Education (im Folgenden: MAS A&PE) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2** *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der MAS A&PE umfasst 60 ECTS-Punkte.

### **Art. 3** *Ziel*

Die Studierenden werden befähigt, in der Erwachsenenbildung in unterschiedlichen Kontexten, Arbeitsfeldern und Funktionen tätig zu sein.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## **Art. 4** *Aufbau*

Der MAS A&PE setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a. aus drei der folgenden Wahl-CAS (Studienteile): \*
  - CAS Erwachsenenendidaktik,
  - CAS Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung,
  - CAS Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung,
  - CAS Bildungsdesign,
  - CAS Projektmanagement in der Erwachsenenbildung.
- a<sup>bis</sup>.\* aus mindestens einem der folgenden Wahl-Module: \*
  - Modul Kompetenzen im 21. Jahrhundert,
  - Modul Interprofessionelles Lernen,
  - Modul Critical Thinking.
- b. aus dem Mastermodul (Pflichtmodul). \*

## **II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang**

### **Art. 5** *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den MAS A&PE setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A) oder
- b. ein EDK- oder SBFI- anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B), einen Weiterbildungsabschluss auf Hochschulebene und mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bildungsbereich.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

### **Art. 6** *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang MAS A&PE ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

### **Art. 7** *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im MAS A&PE ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

## III. Studienleistungen

### **Art. 8** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin an den MAS A&PE angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des MAS A&PE der PH Luzern sind. Mindestens 40 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 9** *Studienteile und Module sowie Umfang*

<sup>1</sup> Für den Abschluss MAS A&PE müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. drei der folgenden Wahl-CAS: \*
  - CAS Erwachsenenendidaktik,
  - CAS Lerngruppen leiten in der Erwachsenenbildung,
  - CAS Qualitätsmanagement in der Erwachsenenbildung,
  - CAS Bildungsdesign,
  - CAS Projektmanagement in der Erwachsenenbildung.
- b. ... \*
- b<sup>bis</sup>. \* Wahl-Module im Umfang von 2,5 bis 5 ECTS-Punkte: \*
  - Modul Kompetenzen im 21. Jahrhundert (5 ECTS-Punkte),
  - Modul Interprofessionelles Lernen (2,5 ECTS-Punkte),
  - Modul Critical Thinking (2,5 ECTS-Punkte).
- c. Mastermodul (15 ECTS-Punkte). \*

<sup>2</sup> Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Wahl-CAS sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

### **Art. 10** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Studienteils oder eines Moduls*

<sup>1</sup> Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl-Module und des Mastermoduls sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. \*

<sup>2</sup> Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Wahl-CAS richten sich nach den massgebenden Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 11** *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Die zu erbringenden Leistungsnachweise der Wahl-CAS sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>1bis</sup> \* In den Wahl-Modulen sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Modul Kompetenzen im 21. Jahrhundert: Portfolio,
- b. ... \*

- c. ... \*
- d. ... \*
- e.\* Modul Interprofessionelles Lernen: Dokumentation einer Lernsituation und Reflexion,
- f.\* Modul Critical Thinking: Kriteriengeleitete Stellungnahme.

<sup>2</sup> Im Mastermodul ist die Masterarbeit zu verfassen, welche im Kolloquium zu präsentieren ist. \*

## **Art. 12** *Masterarbeit*

<sup>1</sup> Die Masterarbeit ist schriftlich und in Einzelarbeit zu verfassen.

<sup>2</sup> Sie wird mit der Bewertungsskala bewertet.

## **Art. 13** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

<sup>4</sup> Für die Wahl-CAS sind die Bestimmungen über Präsenzpflicht und Absenzen der massgebenden Ausführungsbestimmungen anwendbar.

## **Art. 14** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Adult and Professional Education“ (MAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 15** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
20.05.2018	01.06.2018	Erlass	Erstfassung
02.07.2021	01.08.2021	Art. 4 Unterabs. a	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 4 Unterabs. a <sup>bis</sup>	eingefügt
02.07.2021	01.08.2021	Art. 4 Unterabs. b	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 1b <sup>bis</sup>	eingefügt
02.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Abs. 1c; Art. 10 Abs. 1	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Art. 11 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt
02.07.2021	01.08.2021	Art. 11 Abs. 2	geändert
02.07.2021	01.08.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
18.01.2023	01.02.2023	Art. 4 Unterabs. a und a <sup>bis</sup> ; Art. 9 Abs. 1a	geändert
18.01.2023	01.02.2023	Art. 9 Abs. 1b	aufgehoben
18.01.2023	01.02.2023	Art. 9 Abs. 1b <sup>bis</sup> ;	geändert
18.01.2023	01.02.2023	Art. 11 Abs. 1 <sup>bis</sup> b, Abs. 1 <sup>bis</sup> c und Abs. 1 <sup>bis</sup> d	aufgehoben
18.01.2023	01.02.2023	Art. 11 Abs. 1 <sup>bis</sup> e und Abs. 1 <sup>bis</sup> f	eingefügt